

Update

Newsflash April 2017

Abreden nach Art. 5 Abs. 3 und 4 KG stellen grundsätzlich erhebliche Wettbewerbsabreden nach Art. 5 Abs. 1 KG dar

Das Bundesgericht hat sein Urteil zu GABA veröffentlicht und stellt die Weichen für die zukünftige Beurteilung von Abreden nach Art. 5 Abs. 3 und 4 KG.

Schriftliche Begründung des Bundesgerichts zu GABA publiziert

Das Bundesgericht hat die Begründung seines am 28. Juni 2016 gefällten Urteils zu GABA veröffentlicht und darin die Kriterien, anhand derer die Zulässigkeit und Sanktionierbarkeit von horizontalen Preis-, Mengen- und Gebietsabreden sowie von vertikalen Abreden über Mindest- und Festpreise und Abreden über absoluten Gebietsschutz nach Art. 5 Abs. 3 und 4 KG zu bestimmen sind, im Grundsatz festgelegt.

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz genügen zur Anwendung des Kartellgesetzes

Das Bundesgericht erachtet das Kartellgesetz vor dem Hintergrund des Auswirkungsprinzips nach Art. 2 Abs. 2 KG auf sämtliche Sachverhalte anwendbar, sofern sie sich auf die Schweiz auswirken *können*. Die Prüfung einer bestimmten Intensität ist weder notwendig noch zulässig. Das bedeutet, dass Abreden oder einseitige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen auch weit ausserhalb der Schweiz ganz unabhängig davon, wie plausibel eine Auswirkung in der Schweiz ist, vom KG erfasst werden.

Abreden nach Art. 5 Abs. 3 und 4 KG sind grundsätzlich als erheblich zu qualifizieren

Abreden nach Art. 5 Abs. 3 und 4 KG werden als besonders schädlich betrachtet. Solche Abreden erfüllen bereits wegen ihres Gegenstandes *grundsätzlich* das Erheblichkeitserfordernis nach Art. 5 Abs. 1 KG, d.h. sie schränken den wirksamen Wettbewerb in erheblicher Weise ein. Sie stellen damit eine unzulässige Wettbewerbsabrede dar, sofern sie nicht aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz gerechtfertigt werden können. Eine tatsächliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs ist nicht erforderlich. Eine bloss potenzielle Beeinträchtigung genügt bereits. Vorbehalten bleiben Bagatellsachverhalte. Was ein solcher Bagatellsachverhalt sein kann, erläutert das Gericht nicht. Genauso wenig scheint damit die Frage geklärt, inwieweit quantitative Kriterien überhaupt noch zu berücksichtigen sind, zumal das Bundesgericht *potenzielle* Beeinträchtigungen des Wettbewerbs genügen lassen will.

Direkte Sanktionierbarkeit von Abreden nach Art. 5 Abs. 3 und 4 KG bestätigt

Das Bundesgericht bestätigt die direkte Sanktionierbarkeit von Abreden nach Art. 5 Abs. 3 und 4

KG, unabhängig davon, ob die gesetzliche Vermutung der Wettbewerbsbeseitigung widerlegt wurde. Liegt ein Wettbewerbsverstoss vor, dürfte gemäss Bundesgericht in der Regel eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung und damit Verschulden vorliegen.

Materiell identische Regelung zwischen Art. 5 Abs. 4 KG und EU-Wettbewerbsrecht

Das Bundesgericht hält schliesslich fest, dass nach dem Willen des Gesetzgebers in Bezug auf

vertikale Abreden zwischen Art. 5 Abs. 4 KG und dem EU-Wettbewerbsrecht auch ohne ausdrücklichen Verweis im Kartellgesetz eine parallele Rechtslage bestehen soll. Unklar bleibt freilich, ob auch die EU-Gruppenfreistellungsverordnungen im Vertikalbereich im Schweizer Recht zu berücksichtigen sind.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Zürich

Marcel Meinhardt
marcel.meinhardt@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Astrid Waser
astrid.waser@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Genf / Lausanne

Benoît Merkt
benoit.merkt@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Unsere Büros

Zürich

Lenz & Staehelin
Bleicherweg 58
CH-8027 Zürich
Tel: +41 58 450 80 00
Fax: +41 58 450 80 01

Genf

Lenz & Staehelin
Route de Chêne 30
CH-1211 Genève 6
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

Lausanne

Lenz & Staehelin
Avenue du Tribunal-Fédéral 34
CH-1005 Lausanne
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

Ab 8. Mai 2017:
Brandschenkestrasse 24
CH-8027 Zürich

www.lenzstaehelin.com

Rechtlicher Hinweis: Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
